

Gewählt wurden:

- |  |  |
|--|--|
| als Zolleinnehmer in Gondo<br>(Wallis):          | Hr. Ludwig Leuw, von Stans (Nidwalden);                                |
| „ Posthalter in Kalchhofen:                      | „ Johann Sonvico, von Hasle (Bern),<br>Gastwirth in Kalchhofen (Bern); |
| „ Posthalter und Telegra-<br>phist in Aarwangen: | „ Gustav Gottlieb Egger, Sohn, von<br>und in Aarwangen (Bern).         |

---

## I n s e r a t e .

---

### Publikation der Eisenbahntarife.

---

Vom 1. Juli dieses Jahres hinweg werden die Publikationen betreffend die neuen Tarife und Tarifänderungen **als besonders paginirte Beilage zum Bundesblatt** erscheinen, die den Abonnenten des letztern ohne **Preiserhöhung** zukommt, aber auch für **1 Franken per Jahr** bei der Expedition des Bundesblattes **separat** bezogen werden kann.

Die Redaktion des schweiz. Handelsamtsblattes wird fortfahren, im nichtamtlichen Theil des Blattes die Tarifanzeigen in der bisher üblichen Weise zu registriren.

Bern, den 4. April 1885.

**Schweizerisches Post- und Eisenbahndepartement,  
Eisenbahnabtheilung.**

---

## Bekanntmachung.

Julian Meyer-Mettler, Unteragent der Auswanderungsfirma Ph. Rommel & Cie. in Basel, hat sein Domizil von St. Gallen nach Bern verlegt.

Bern, den 2. April 1885.

Julius Huber in Unter-Stammheim (Zürich) hat als Unteragent der Auswanderungsfirma Bauer & Müller, Nachfolger von M. Goldsmith in Basel, zu fungiren aufgehört.

Bern, den 1. April 1885.

**Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement:**  
*II. Abtheilung: Auswanderungswesen.*

---

## Stelle-Ausschreibung.

Die durch Beförderung erledigte Stelle des *Sekretärs des Eisenbahn-departements*, mit einer Jahresbesoldung von 5000—6000 Franken, wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis am 11. April d. J. der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Bern, den 26. März 1885.

Schweiz. Post- und Eisenbahndepartement:  
**Eisenbahnabtheilung.**

---

## Schweizerische Centralbahn.

Für den Transport von 100 Tonnen Eisenmaterial zum Brückenbau, welche innert Jahresfrist ab Basel S. C. B. an einen Empfänger in Luzern in Ladungen von 10,000 kg. pro zweiachsigen, von 15,000 kg. in dreiachsigen oder von 20,000 kg. in vierachsigen Wagen oder für diese Gewichte pro Wagen zahlend, befördert werden, gewähren wir auf dem Wege der Rückerstattung gegen Vorlage der Originalfrachtbriefe die Taxe des Spezialtarifs III (allgem. Tarif).

Durch diese Bekanntmachung wird diejenige im schweiz. Bundesblatt Nr. 1 vom 3. Januar 1885 aufgehoben und ersetzt.

Basel, den 27./30. März 1885.

**Das Direktorium.**

## Gotthardbahn.

Vom 1. April d. J. an gelangen bei unsern Stationen Bellinzona, Lugano, Chiasso und Locarno folgende Rundreisebillette für Touren über den Langen-, Luganer- und Comersee zur Ausgabe:

Serie. Nr.	Gültig. Tage.	Bezeichnung der Touren.	Ausgabestationen.	Preise der Billette	
				I. Klasse.	II. Klasse.
1	10	Bellinzona - Locarno - Arona - Mailand - Como - Chiasso - Lu- gano - Bellinzona oder um- gekehrt	Bellinzona, Lo- carno, Lugano und Chiasso	Fr. Rp. 24. 60	Fr. Rp. 18. 90
2	15	Bellinzona - Locarno - Arona - Mailand - Como - Bellagio - Menaggio - Porlezza - Lugano - Bellinzona oder umgekehrt	Bellinzona, Lo- carno u. Lugano	27. 95	23. 15
3	15	Lugano - Porlezza - Menaggio - Bellagio - Como - Chiasso - Lugano oder umgekehrt	Chiasso und Lugano	9. 10	8. 35
4	15	Lugano - Ponte Tresa - Luino - Stresa - Arona - Mailand - Como - Chiasso - Lugano oder umgekehrt	Chiasso und Lugano	20. 75	16. 80
5	15	Lugano - Porlezza - Menaggio - Bellagio - Lecco - Mailand - Como - Chiasso - Lugano oder umgekehrt	Chiasso und Lugano	18. 20	14. 75
6	15	Lugano - Porlezza - Menaggio - Bellagio - Lecco - Bergamo - Mailand - Como - Chiasso - Lugano oder umgekehrt	Chiasso und Lugano	21. 55	17. 05
7	15	Bellinzona - Pino - Luino - Ponte Tresa - Lugano - Bellinzona oder umgekehrt	Bellinzona und Lugano	10. 45	8. 40

Luzern, den 28./31. März 1885.

Wir bringen hiemit zur Kenntniß, daß mit dem 15. April nächsthin ein Ausnahmetarif für den Transport von Steinen, gemahlten Gyps ets. im internen Verkehr der Gotthardbahn und im direkten Verkehr mit den Stationen der Nordostbahn, der Vereinigten Schweizerbahnen und der Tößthalbahn in Kraft tritt.

Exemplare können bei unserem kommerziellen Bureau oder durch Vermittlung der Stationen zum Preise von 20 Cts. bezogen werden.

Luzern, den 1./2. April 1885.

**Die Direktion.**

### Emmenthal-Bahn.

Zu den nachbezeichneten vier Spezialtarifen für Steinkohlen, Kokes etc., als:

ab Basel S. C. B. - Central- und Westschweiz vom	1. Oktober 1881 ;
„ Ludwigshafen - „ „ „ „	1. November 1881 ;
„ Mannheim - „ „ „ „	20. November 1881 ;
„ den Saargruben etc. (Nr. 14) - „ „ „ „	1. Oktober 1881,

treten mit dem 15. April nächsthin Nachträge in Kraft, enthaltend abgeänderte Schnitttaxen für die Stationen Biberist, Gerlafingen und Utzenstorf.

Burgdorf, den 28./30. März 1885.

**Der Direktor.**

### Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Mit 20. April l. J. gelangt eine Neuausgabe des im Verkehr zwischen der S. C. B., A. S. B., E. B., J. B. L., und B. B. unter sich und im internen Verkehr der genannten Bahnen gültigen Ausnahmetarif für die Beförderung von Heu, Stroh gewöhnliches, rohes, sowie Torf zur Einführung, welche auf den Stationen bezogen werden kann.

Bern, den 2. April 1885.

Einem Steinbruchbesitzer haben wir die Taxen des Ausnahmetarif Nr. 25 Serie II für Steine von Ostermündingen nach Pruntrut auf dem Rückvergütungswege unter Garantie für ein Minimalquantum von 15 Wagen à 10 Tonnen auch für jene Steinbauerarbeiten zugestanden, welche tarifgemäß nach Spezialtarif II b. zu taxiren wären.

Bern, den 1./2. April 1885.

**Die Direktion.**

## Bekanntmachung

betreffend

### die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen (siehe Bundesblatt 1875 Bd. IV, S. 207; 1879, Bd. I, S. 225; 1882, Bd. I, S. 434; 1884, Bd. I, S. 343, und Handelsamtsblatt 1883, I. Theil, Nr. 34; 1884 Nr. 21) werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungsgegenstände Zollbefreiung eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nöthigen diesbezüglichen Instruktionen vom Absender erteilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrolirung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer Acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

In gleicher Weise ist andererseits für Gegenstände, welche an Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr, die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß in diesem Falle, bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles, die im Freipaß anbebaute Frist eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wenn das Gesuch hiefür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

Hat in Folge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen resp. Zollrückvergütungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 23. März 1885.

**Eidg. Oberzolldirektion.**

## Bekanntmachung.

Ungeachtet der Bekanntmachung vom 12. Februar abhin (Bundesbl. 1885, I. Bd., S. 375; Handelsamtsblatt Nr. 19), den Zollbezug auf Postsendungen betreffend, wird die Zollverwaltung fortwährend wegen vermeintlich unrichtiger Verzollung von Fahrpoststücken mit Reklamationen überhäuft, welche auf ungenaue, nicht tarifgemäße Deklarationen seitens der Absender zurück zuführen sind.

Da die Behörde dadurch unnützer Weise über alle Maßen in Anspruch genommen wird, so muß hiemit neuerdings darauf aufmerksam gemacht werden, daß gemäß den bestehenden, auf dem Zollgesetz von 1851 beruhenden Vorschriften, die durch das neue Zolltarifgesetz keine Aenderung erfahren haben, sie nicht in der Lage ist, Reklamationen betreffend Zollabfertigung von Postsendungen, für welche eine genaue und tarifgemäße Deklaration bei der Einfuhr nicht vorgelegen hat, berücksichtigen zu können.}

Wer Waaren per Post bezieht, soll dafür besorgt sein, daß dieselben mit einer tarifgemäß lautenden Deklaration versehen werden. Zu diesem Behufe hat der Waarenbezüger den Absender über den Wortlaut der mit zugehenden Deklaration genau zu instruiren oder ihm wörtlich die bezügliche Inhaltserklärung vorzuschreiben.

Diese Forderung ist durchaus unerlässlich in Rücksicht darauf, daß eine zollamtliche Revision der Postsendungen nur dann vorgenommen wird, wenn die Vermuthung einer unrichtigen Deklaration zum Nachtheil der Verwaltung vorliegt, und es sich daher um Einleitung des Strafverfahrens wegen Zollübertretung handelt. Mit Ausnahme dieses Falles hat sich die Verzollung nach folgenden Bestimmungen des Zollgesetzes zu richten:

„Art. 14. Güter oder Waarenstücke ohne Angabe ihrer Art werden mit dem höchsten Zollansatze belegt.“

„Art. 15. Güter, welche auf eine zweideutige Weise angegeben oder bezeichnet werden, unterliegen der höchsten Gebühr, die ihnen nach Maßgabe ihrer Art auferlegt werden kann.“

„Art. 16. Wenn Waaren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, mit einander zusammenverpackt sind, und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Waare, so ist das ganze Frachtstück mit derjenigen Gebühr zu belegen, welche es bezahlen müßte, wenn es nur von der in demselben am höchsten zu belegenden Waare enthielte.“

Bern, den 25. März 1885.

**Eidg. Oberzolldirektion.**

## Bekanntmachung.

# Internationaler Kongress

für

## Binnenschiffahrt.

Ein internationaler Kongreß für Binnenschiffahrt wird vom 24.—30. Mai nächsthin in Brüssel tagen.

Das **Programm** derjenigen Fragen, welche voraussichtlich an diesem Kongreß zur Besprechung gelangen werden, ist folgendes:

### Wirtschaftlicher Theil.

#### A. Maritime Kanäle.

- 1) Welches sind die nothwendigen Bedingungen, unter welchen ein maritimer Kanal sich als nützlich erweist, mit andern Worten: unter welchen die Ausgaben für Bau und Unterhalt, die der Kanal erfordert, durch dessen Vortheile kompensirt werden?  
(Die Bezeichnung „Kanal“ ist hier in einem allgemeinen Sinn zu verstehen und begreift auch Flüsse in sich, welche behufs Ermöglichung der Schiffahrt korrigirt worden sind.)
- 2) Welche Resultate sind bis jetzt durch die im Betrieb befindlichen Kanäle erzielt worden? Man wird ersucht, diese Resultate in graphischen Tabellen darzustellen.
- 3) Welche Resultate erwartet man von den verschiedenen gegenwärtig im Studium befindlichen maritimen Kanälen?
- 4) Ist es wünschbar, daß die maritimen Kanäle dem Staate angehören? Soll auf die maritimen Kanäle das Prinzip der Zollfreiheit angewendet werden?
- 5) Ist es logisch, anzunehmen, daß die Entwicklung der Industrie des Baues eiserner Schiffe eines Landes gefördert werde, wenn bis in das Herz der Eisen produzierenden Region ein maritimer Kanal geführt wird?
- 6) Darf im Allgemeinen das Prinzip der Gleichheit maritimer Frachten für eine Serie von benachbarten Häfen angenommen werden, wenn die Distanzen zwischen dem Ausfahrts- und dem Ankunftshafen beträchtlich sind? Man ist ersucht, Beispiele beizubringen.
- 7) Da der erste internationale Kongreß für Binnenschiffahrt in Belgien abgehalten wird, so werden die Studien des Kongresses, wenn ihnen auch ein allgemeiner Charakter gewahrt bleibt, doch auch dem speziellen Zwecke möglichster Beleuchtung der Frage dienen, welchen Nutzen die Verbindung der wichtigsten Städte Belgiens mit dem Meer durch große maritime Kanäle gewährt.

### B. Nicht maritime Kanäle.

- 1) Welches sind die nothwendigen Bedingungen, unter welchen ein nicht maritimer Kanal sich als nützlich erweist, mit andern Worten: unter welchen die Ausgaben für Bau und Betrieb des Kanals durch dessen Vortheile kompensirt werden?
- 2) Welche Resultate sind bis jetzt mit den im Betrieb befindlichen nicht maritimen Kanälen erzielt worden? In graphischen Tabellen darzustellen.
- 3) Welche Resultate erwartet man von den gegenwärtig im Studium befindlichen nicht maritimen Kanälen?
- 4) Ist es wünschbar, daß die nicht maritimen Kanäle Staatseigenthum seien? Soll auf alle nicht maritimen Kanäle das Prinzip der Zollfreiheit, wie sie für den Erie-Kanal und für die dem französischen Staate gehörenden Kanäle besteht, zur Anwendung kommen?

### Technischer Theil.

- 1) Steigen die Banausgaben für einen Kanal proportional zu dessen Querschnitt? Welche Kanaltypen dürften adoptirt werden?
- 2) Welches sind die besten Vorrichtungen zur Aushebung von Kanälen?
- 3) Welches sind die besten Methoden zur Erstellung von Quai- und Bassinmauern?
- 4) Welches sind die besten Mittel zur Konsolidirung der Ufer bei einem Betrieb mit großer Geschwindigkeit?
- 5) Welches sind die besten Vorrichtungen zum Betrieb der Bassins?
- 6) Welches sind, hauptsächlich vom Gesichtspunkt der Traktion aus, die verschiedenen Systeme des Kanalbetriebs?
- 7) Welches sind die Vortheile der verschiedenen Schleusensysteme? Welches ist die größte anzuwendende Fallhöhe? Welche Vortheile gewähren der Breite nach mit einander verbundene Schleusen?

Am Schlusse des Kongresses wird noch die Frage diskutirt werden, wo im Jahr 1886 der zweite Kongreß für Binnenschiffahrt abgehalten werden soll.

Zur Theilnahme an diesem Kongresse ist Jedermann eingeladen, der sich für die Frage der Binnenschiffahrt interessirt.

*Präsident der Organisationskommission ist Herr A. Gobert in Brüssel; Sekretäre die Herren J. Cavens, J. de Blois etc.*

Bern, den 20. März 1885.

Das eidg. Post- und Eisenbahndepartement.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung betreffend die Statistik des Waarenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande, vom 10. Oktober 1884, ist für alle nach dem Auslande gehenden Sendungen neben andern Angaben auch der Werth zu deklariren. Als Werth ist jeweilen der Marktpreis (Verkaufspreis) am Versendungsorte, nebst Zuschlag der Transportkosten bis zur Landesgrenze, anzugeben.

Die gemachten Erfahrungen haben nun gezeigt, daß, uamentlich für Postsendungen, nicht der wirkliche Marktpreis, sondern, mit Rücksicht auf die Versicherungen der betreffenden Sendungen, ein oftmals bedeutend niedrigerer Betrag in die Deklaration für die Statistik eingeschrieben wird.

Es wird deßhalb darauf aufmerksam gemacht, daß eine Uebereinstimmung der Werthangaben für die Transportversicherung mit den Werthdeklarationen für die Statistik nicht nothwendig ist, daß vielmehr die Werthdeklaration für die Statistik ganz unabhängig von derjenigen für die Transportversicherung gemacht werden kann. Die statistische Werthdeklaration bleibt ihrer Bestimmung gemäß bei den Akten der Zollverwaltung.

Im Interesse einer möglichst genauen Statistik werden die Versender von Waaren nach dem Auslande dringend eingeladen, den oben erwähnten Verordnungsbestimmungen entsprechend, jeweilen den wirklichen Marktpreis in den statistischen Ausfuhrdeklarationen (rothes Formular) anzugeben.

Bern, den 18. März 1885.

Eidg. Zolldepartement.

## Schweizerisches Polytechnikum in Zürich.

In Anwendung von Artikel 8 des Reglements für die Diplomprüfungen wird hiemit bekannt gemacht, daß in Würdigung der Ergebnisse der bestandenen Prüfungen der schweizerische Schulrath nachfolgenden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Schülern des Polytechnikums Diplome ertheilt hat:

### 1) Diplom als Architekt.

- 1) Hrn. Flück, Victor, von Bern.
- 2) „ Haybäck, Karl, von Preßburg.

## 2) Diplom als Ingenieur.

- 3) Hrn. Etienne, Henri, von Tramelan-dessous (Bern).
- 4) " Gunstensen, J. E., von Flekkefjörd (Norwegen).
- 5) " Ritz, Friedrich, von Ferenbalm (Bern).
- 6) " Roßhändler, Josef, von Rzeszow (Galizien).
- 7) " Schwarz, Eduard, von Mellingen (Aargau).
- 8) " da Silva, C. P., von Rio Grande do Sul (Brasilien).
- 9) " Tachard, André, von Paris.
- 10) " Travelletti, Giovanni, von Vex (Wallis).
- 11) " Wagner, Marcel, von Budapest.

## 3) Diplom als Landwirth.

- 12) Hrn. Kaisermann, Naum, von Odessa.
- 13) " Mahler, Eduard, von Zürich.
- 14) " Schabschowitsch, Hirsch, von Berdiansk (Rußland).
- 15) " Weyermann, Karl, von Zürich.
- 16) " Zuber, Karl, von Trüllikon (Zürich).

Zürich, den 21. März 1885.

Der Präsident des schweiz. Schulrathes:  
Dr. C. Kappeler.

## Bekanntmachung.

Mit Schreiben vom 14. d. Mts. hat der schweizerische Generalkonsul in Madrid den Bundesrath ersucht, er möchte die Schweizer vor Betrügereien warnen, die von Spaniern ausgeführt werden, und die hauptsächlich darin bestehen, daß den Leuten glauben gemacht werde, ein sehr bedeutender Schatz liege irgendwo vergraben, oder sei an einem sichern Orte verwahrt, zu dessen Erhebung aber Geld verwendet werden müsse. Daher seien letzthin noch mehrere Personen das Opfer solcher Schatzschwindler geworden.

In Folge dessen müssen wir denjenigen Personen, welchen Anerbietungen der erwähnten Art von Spanien aus gemacht werden sollten, ernstlich rathen, allen Vorspiegelungen gar keinen Glauben zu schenken.

Bern, den 20. März 1885.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

## Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Einnehmer bei der Hauptzollstätte in Schaffhausen am Rhein. Anmeldungen sind bis zum 10. April nächsthin der Zolldirektion in Schaffhausen einzureichen.
  - 2) Postkommis in Thun. Anmeldung bis zum 17. April 1885 bei der Kreispostdirektion in Bern.
  - 3) Postkommis in Basel. Anmeldung bis zum 17. April 1885 bei der Kreispostdirektion in Basel.
  - 4) Posthalter in Rothenburg (Luzern). Anmeldung bis zum 17. April 1885 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
  - 5) Postkommis in Außersihl (Zürich). Anmeldung bis zum 10. April 1885 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
  - 6) Posthalter in Basserstorf (Zürich).
  - 7) Büreandiener und Packer in Romanshorn. } Anmeldung bis zum 17. April 1885 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
  - 8) Posthalter in Bruggen (St. Gallen). Anmeldung bis zum 17. April 1885 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
  - 9) Posthalter und Briefträger in Alveneu-Bad (Graubünden).
  - 10) Posthalter und Briefträger in Bergün (Graubünden). } Anmeldung bis zum 17. April 1885 bei der Kreispostdirektion in Chur.
  - 11) Posthalter und Briefträger in Birnico-Rivera (Tessin).
  - 12) Posthalter und Briefträger in Bodio (Tessin).
  - 13) Posthalter und Briefträger in Russo (Tessin). } Anmeldung bis zum 17. April 1885 bei der Kreispostdirektion in Bellenz.
  - 14) Telegraphisten in Rufikon und Pfungen (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 22. April 1885 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 
- 1) Postkommis in Lausanne
  - 2) Postkommis in Vevey (Waadt) } Anmeldung bis zum 10. April 1885 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
  - 3) Posthalter und Briefträger in Innertkirchen (Bern). Anmeldung bis zum 10. April 1885 bei der Kreispostdirektion in Bern.

- 4) Postkommis in Biel. Anmeldung bis zum 10. April 1885 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 5) Briefträger in Reute (St. Gallen) } Anmeldung bis zum 10. April
- 6) Briefträger in Netstall (Glarus) } 1885 bei der Kreispostdirektion  
in St. Gallen.
- 7) Briefträger in Erlenbach (Zürich). Anmeldung bis zum 10. April 1885 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 8) Briefträger in Wallenstadt (St. Gallen). Anmeldung bis zum 10. April 1885 bei der Kreispostdirektion in Chur.
- 9) Briefträger in Lugano. Anmeldung bis zum 10. April 1885 bei der Kreispostdirektion in Bellinzona.
- 10) Briefträger in Solothurn. Anmeldung bis zum 10. April 1885 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 11) Telegraphist in Oberrieden (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 8. April 1885 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 12) Telegraphist in Bassersdorf (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. April 1885 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 13) Telegraphist in Rothenburg (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. April 1885 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
- 14) Telegraphist in Bruggen (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. April 1885 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
- 15) Telegraphist in Alveneu-Bad (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. April 1885 bei der Telegrapheninspektion in Chur.
- 16) Telegraphist in Bergün (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. April 1885 bei der Telegrapheninspektion in Chur.
- 17) Telegraphisten in Bodio (Tessin), Rivera (Tessin) und Russo (Tessin). Jahresbesoldung: je Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. April 1885 bei der Telegrapheninspektion in Bellenz.
- 18) Telegraphisten in St. Peter, Langwies und Arosa (Graubünden). Jahresbesoldung je Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. April 1885 bei der Telegrapheninspektion in Chur.
- 19) Telegraphist in Hof (Bern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. April 1885 bei der Telegrapheninspektion in Bern.



## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.04.1885
Date	
Data	
Seite	247-258
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 691

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.